

BGer 1C_440/2024 vom 17. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_440_2024

FR: TF 1C_440/2024 du 17 avril 2025

IT: TF 1C_440/2024 del 17 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Endentscheid des Appellationsgerichts steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a, 86 Abs. 1 lit. d und 90 BGG). Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Abweisung (soweit Eintreten) seines Rechtsverzögerungs- und -verweigerungsrekurses gegen die Gemeinde Riehen. Dazu ist er als Rekurrent grundsätzlich befugt (Art. 89 Abs. 1 BGG).

Fraglich ist, inwiefern noch ein aktuelles Rechtsschutzbedürfnis an der Beurteilung der Anträge vom 31. Oktober 2023 besteht, nachdem bereits am 27. September 2023 eine Sanierungsverfügung des AUE erlassen worden ist. Die Frage kann offenbleiben, sofern die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist.

E. 2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht und kantonalen verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 95 lit. a-c BGG). Das Bundesgericht wendet das Bundesrecht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Die Verletzung von Grundrechten (einschliesslich die willkürliche Anwendung von kantonalem Recht) prüft es dagegen nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG); hierfür gelten qualifizierte Begründungsanforderungen (BGE 139 I 229 E. 2.2 mit Hinweisen). Soweit die Beschwerdeschrift diese Anforderungen nicht erfüllt, ist darauf nicht einzutreten.

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat, sofern dieser nicht offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 und Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel können nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Das Vorbringen von Tatsachen, die sich erst nach dem angefochtenen Entscheid ereignet haben oder entstanden sind (echte Noven), ist vor Bundesgericht grundsätzlich unzulässig (BGE 143 V 19 E. 1.1 S. 23 mit Hinweisen). Auf die vom Beschwerdeführer eingereichten neuen Unterlagen, die nach dem angefochtenen Entscheid vom 14. Juni 2024 datieren, ist daher nicht weiter einzugehen.

E. 3

Angefochten ist einzig der Entscheid des Appellationsgerichts im Verfahren VD.2023.174 gegen die Gemeinde Riehen. Der Beschwerdeführer hatte dieser Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung vorgeworfen aufgrund der "viel zu lange andauernden widerrechtlichen Lärmsituation des Grenzacherwegs".

E. 3.1

Das Appellationsgericht hielt fest, dass die Gemeinde Riehen als für die Gemeindestrassen zuständiges Gemeinwesen bei Grenzwertüberschreitungen primär für die Ergreifung der erforderlichen Sanierungsmassnahmen verantwortlich sei; nur wo sie dieser Verpflichtung nicht nachzukommen gewillt oder in der Lage sei, habe das AUE als kantonale Vollzugsbehörde zu entscheiden. Nachdem aber nunmehr das AUE eine Sanierungsverfügung erlassen habe, liege unabhängig vom Verhalten der Gemeinde Riehen keine Rechtsverweigerung mehr vor.

Inwieweit die Gemeinde zur Vornahme von Sanierungsmassnahmen verpflichtet sei, sei Gegenstand des hängigen departementalen Rekursverfahrens gegen die Verfügung vom 27. September 2023. Auch die Frage, ob die Gemeinde Riehen in rechtsverzögernder oder gar rechtsverweigernder Weise ihren Sanierungspflichten gemäss Art. 16 USG nicht nachkomme, werde in jenem Verfahren zu entscheiden sein.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers könne der Gemeinde auch nicht vorgeworfen werden, gegen die Verfügung vom 27. September 2023 Rekurs erhoben zu haben: Sie sei durch die Sanierungsverfügung in ihrer Autonomie tangiert und sei daher (ebenso wie der Beschwerdeführer) berechtigt, deren Rechtmässigkeit in einem Rechtsmittelverfahren überprüfen zu lassen. Die Erhebung dieses Rekurses könne daher keine Rechtsverweigerung begründen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wirft dem Appellationsgericht vor, von einem falschen Sachverhalt ausgegangen zu sein, weil es angenommen habe, dass die Gemeinde gestützt auf eigene Lärmmessungen weiterhin eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte bestreite. Dies treffe nicht zu, hätten doch die von der Gemeinde im März 2023 durchgeführten Lärmmessungen am Grenzacherweg gemäss Bericht vom 14. April 2023 eine "sehr gute Übereinstimmung" mit den vorherigen Berechnungen aufgewiesen, d.h. die Grenzwertüberschreitung bestätigt. Die Gemeinde habe denn auch gegenüber dem AUE mit Schreiben vom 9. Mai und vom 29. August 2023 geltend gemacht, sie wolle den Strassenbelagswechsel am Grenzacherweg nicht sofort durchführen, um ihn mit (später) geplanten Werkleitungserneuerungen und dem Ausbau des Fernwärmenetzes zu koordinieren.

Der Beschwerdeführer macht geltend, diese falsche Sachverhaltsfeststellung sei entscheidend gewesen, weil das Appellationsgericht daraus gefolgert habe, die Gemeinde Riehen habe das Recht, die Frage der Grenzwertüberschreitung klären zu lassen, bevor sie über eine Sanierung und die zu ergreifenden Massnahmen förmlich zu beschliessen habe.

E. 3.3

Das Appellationsgericht hat zwar (in E. 4.1) der Vernehmlassung der Gemeinde entnommen, dass diese eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte weiterhin bestreite. Es hielt aber (in E. 4.3) fest, dass die Gemeinde Riehen schon deshalb zur Rekuserhebung berechtigt gewesen sei, weil die Sanierungsverfügung des AUE sie in ihrer Autonomie tangiere. Es erwog weiter, es könne "offensichtlich nicht Gegenstand [des vorliegenden] Verfahrens sein, die Argumentation der Gemeinde zur Begründung dieses Rekurses [...] zu beurteilen". Insofern spielte die Frage, mit welchen Argumenten die Gemeinde ihren Rekurs begründete, für den Ausgang des vorliegend streitigen Verfahrens keine Rolle.

E. 3.4

Das Appellationsgericht legte im Übrigen (in E. 4.4) dar, dass nunmehr mit der Verfügung des AUE vom 27. September 2024 eine Sanierungsverfügung erlassen worden sei, weshalb insofern keine Rechtsverweigerung mehr vorliege. Es ging also gerade nicht davon aus, dass die Gemeinde (nach einer allfälligen Überprüfung der Immissionsgrenzwerte) noch verpflichtet sei, eine eigene, kommunale Sanierungsverfügung zu erlassen. Der Beschwerdeführer legt nicht substantiiert dar, inwiefern dies Bundesrecht verletzte; dies liegt auch nicht auf der Hand.

E. 3.5

Kommt es nach dem Gesagten für den Ausgang des Verfahrens auf die vom Beschwerdeführer gerügte Sachverhaltsannahme nicht an, besteht kein Anlass, diese zu korrigieren und den angefochtenen Entscheid aufzuheben (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 4

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 BGG) und sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.